

Schützenverein Zuzwil

Statuten

In den folgenden Texten wird für Bezeichnungen und Funktionen nach Möglichkeit die sächliche Form verwendet. Wo der guten Lesbarkeit halber die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt dies immer auch für das andere Geschlecht.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

Der Schützenverein Zuzwil, gegründet im Jahre 1872 unter dem Namen Militärschützenverein Zuzwil, umbenannt an der Vereinsversammlung vom 7.5.2004, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Zuzwil.

Der Verein untersteht folgenden Dachorganisationen:

- Regionalschützenverband Fürstenland (RSV FL)
- St. Gallischer Kantonalschützenverband (KSV SG)
- Schweizer Schiesssportverband (SSV)

Er ist zudem Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)

Der Beitritt zu weiteren Schützenvereinigungen oder – verbänden ist nach vorgängiger Rücksprache mit dem St. Gallischen Kantonalschützenverband möglich, sofern dies im Interesse des Vereins liegt.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Schützenverein Zuzwil bezweckt, im Interesse des sportlichen Schiessens den Schiesssport zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen. Er ermöglicht seinen Mitgliedern und Dritten, die ausserdienstlichen Schiessübungen gemäss den Vorschriften des VBS zu absolvieren.

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere

- indem er für seine Mitglieder und für Dritte Schiessübungen und Wettkämpfe durchführt
- indem er die Teilnahme seiner Mitglieder an auswärtigen Schiessübungen und Wetschiessen organisiert und fördert
- indem er für die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und Dritten sorgt

Der Verein kann Liegenschaften erwerben, veräussern und verwalten. Das Grundeigentum kann überbaut oder Dritten im Baurecht überlassen werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer und ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Vorbehalten bleiben Einschränkungen bei der Aufnahme von Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Regelungen und/oder allfälliger Aufnahmebestimmungen eines Dachverbandes. Ausländische Staatsangehörige können nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Mitglieder anerkennen den Zweck des Vereins und sind bereit diesen zu fördern. Sie kommen den statuarischen und reglementarischen Verpflichtungen nach.

Der Verein führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Jungschützen, Aktiven, Veteranen und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Mit Ausnahme der Passivmitglieder (gemäss Art. 9) besitzen sie in allen Vereinsangelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht, Jungschützen ab erfülltem 18. Altersjahr. Die Mitglieder haben die Vereinsziele zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren.

Als Aktivmitglied gelten Mitglieder, die aktiv an Schiessübungen und Schiessanlässen sowie am Vereinsleben teilnehmen. Aktivmitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Altersjahres von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Ehemalige Aktivmitglieder können nach mindestens fünfjähriger ununterbrochener aktiver Tätigkeit dem Verein als Freimitglieder angehören. Diese und besondere Funktionsträger können durch den Vorstand dieser Kategorie zugeordnet werden. Die Freimitglieder bezahlen den ordentlichen Jahresbeitrag.

Art. 4 Anmeldung

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung von Personen, die sich mündlich oder schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Anmeldende das Recht, zu Handen der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung einen Aufnahmeantrag zu stellen.

Art. 5 Angehörige der Armee

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Mitglieder des Vereins.

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen und die Auflagen des VBS in grober Weise missachten, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Nichtmitglieder

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt hat durch mündliche oder schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorgängig zu erfüllen. Der Austritt wird erst nach mündlicher oder schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss in jedem Fall dem ausgeschlossenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung gegeben werden. Die

Abstimmung über den Ausschluss ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 8 Ansprüche

Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf Rückerstattungen und Vergütungen sowie auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Passivmitglieder

Freunde und Gönner des Schiesswesens können als Mitglieder aufgenommen werden. Sie bezahlen einen Passivbeitrag und haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Antrags- Stimm- und Wahlrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich durch in der Regel mindestens 15-jährige verantwortungsreiche Vorstandstätigkeit oder um das Schiesswesen überhaupt in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung der ordentlichen Jahresbeiträge befreit.

Verdiente Präsidenten können durch Ernennung zu Ehrenpräsidenten besonders geehrt werden.

III. Organisation

Art. 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsprüfungskommission

Art. 12 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und behandelt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Vorstand, Präsident, Geschäftsprüfungskommission, Fähnrich
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bekanntgabe der Mutationen
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 13 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:

a) durch den Vorstand

b) auf Begehren der Geschäftsprüfungskommission oder eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

In diesem Falle ist die ausserordentliche Vereinsversammlung innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Vereinsmitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Es kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

Art. 15 Anträge

Anträge von Vereinsmitgliedern, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen, sind spätestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich begründet dem Präsidenten oder dem Aktuar einzureichen.

Anträge, die an der Vereinsversammlung gestellt werden, sind vom Vorstand zur Prüfung entgegen zu nehmen und unter Berücksichtigung der Zuständigkeit auf die Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.

Art. 16 Abstimmungen

Die Vereinsversammlung wählt und beschliesst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften ist eine dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt oder dies durch die Statuten vorgegeben ist. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Mit Ausnahme des von der Vereinsversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bestimmt im Pflichtenheft für Vorstandsmitglieder und Funktionäre die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Funktionäre.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichtserstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- Verwaltung des Vermögens, der Sachwerte und der Fonds
- Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Handhabung der Statuten und Durchführung der Vereinsbeschlüsse
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Erlass des Pflichtenheft für Vorstandsmitglieder und Funktionäre
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Antrag über An- und Verkauf oder Tausch von Liegenschaften an die Vereinsversammlung
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2'000.--, soweit sie nicht im Voranschlag enthalten sind
- Prüfung einer neuen Mitgliedschaft
- Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied

Der Vorstand kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben besondere Arbeitsgruppen einsetzen, die unter seiner Aufsicht arbeiten.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, im Minimum jedoch zwei Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Präsident führt rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident.

Für den ordentlichen Zahlungsverkehr kann das Pflichtenheft für Vorstandsmitglieder und Funktionäre für den Kassier Einzelunterschrift vorsehen.

Art. 21 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

Sie wird im Wahljahr des Vereinsvorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsprüfungskommission ist verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Jahresrechnung und die Geschäftsführung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind dem Verein gegenüber für ihre Amtsführung persönlich verantwortlich und haftbar.

IV. Finanzielles

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 23 Mittelbeschaffung

Die für die Finanzierung des Vereinstätigkeit erforderlichen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge des Bundes
- c) Erträge aus Stichanteilen und Munitionsverkauf
- d) Erlös aus Hülsenverkauf
- e) Zinsen des Vereinsvermögens
- f) freiwillige Spenden und Zuwendungen
- g) Einnahmen aus Liegenschaft und Betrieb und Verwertung der Schützenstube
- h) Einnahmen aus weiteren Vereinsaktivitäten

Art. 24 Mitgliederbeitrag

Die Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Dieser darf pro Mitglied höchstens CHF 100.-- betragen.

Art. 25 Ausgaben

Grundsätzlich dürfen nur budgetierte und von der Vereinsversammlung genehmigte Ausgaben getätigt werden. Vorbehalten bleibt Art. 18 der Statuten.

Ausgaben, die weder budgetiert sind, noch in die finanzielle Kompetenz des Vorstandes fallen, dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission bis zu einem Betrag von CHF 5'000.-- getätigt werden.

Art. 26 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen und bei einer Bank zu deponieren.

Für Kauf und Verkauf von Liegenschaften ist die Zustimmung der Vereinsversammlung erforderlich.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstands und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Eine die Höhe des Mitgliederbeitrags übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 28 Unfallverhütung

Jeder Schütze ist verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften des VBS und der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine einzuhalten.

Zuwiderhandelnde haften persönlich für alle Folgen.

Art. 29 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins vorgenommen werden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 30 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der lizenzierten Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss der Vereinsversammlung mit Dreiviertels-Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das bei einer Auflösung übrig bleibende Vereinseigentum ist dem Gemeinderat zuhanden eines neu zu bildenden Schützenvereins mit gleichem Vereinszweck in Verwahrung zu geben.

Bildet sich innert 10 Jahren kein neuer Schützenverein mit gleichem Vereinszweck, so hat der Gemeinderat das ihm übergebene Gesamtvermögen dem St. Gallischen Kantonschützenverband zu übergeben.

Wertgegenstände, wie Waffen, Fahnen, Wappenscheiben, Becher, usw., sind dem Ortsmuseum, bei dessen Fehlen dem Gemeindearchiv zu übergeben.

Art. 31 Rechtskraft

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Kenntnisnahme durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 7. Mai 2004 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Zuzwil, den 19.3.2019

Schützenverein Zuzwil

Der Präsident

Der Aktuar

Stefan Jung

Christian Jung

Statuten genehmigt

Ort/Datum:

St. Gallischer Kantonalschützenverbund

Statuten geprüft und zur Kenntnis genommen

Amt für Militär und Zivilschutz des Kanton St. Gallen

Jörg Kohler, lic.rer.publ. HSG
Amtsleiter

Ort/Datum: